

Was bedeutet die Wiedereinführung einer Vermögensteuer für die Grundsteuer?

In der aktuellen finanzpolitischen Diskussion spielt die Wiedereinführung einer Vermögensteuer eine gewisse Rolle. Mit dem Argument einer höchst ungleichen Vermögensverteilung im Land, wird gefordert, die hohen und höchsten Vermögen zur Finanzierung der Daseinsvorsorge heranzuziehen. Die Vermögensteuer bestand bis 1996; nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.6.1995 wurde die Steuer danach nicht mehr erhoben – das Vermögensteuergesetz allerdings wurde nie aufgehoben. Im letzten Jahr der Erhebung betrug das Aufkommen der Vermögensteuer 9 Mrd. DM oder 4,6 Mrd. Euro, das den Ländern zufluss. Für eine neue Vermögensteuer wird ein Steuerertrag von, je nach Ausgestaltung, 10 – 15 Mrd. Euro genannt.

Was nun hat diese Debatte mit der Grundsteuer zu tun, zumal Steuergläubiger für die Grundsteuer die Gemeinden sind, während es für eine Vermögensteuer nach Art. 106 GG die Länder wären? Doch beide Steuern sind durchaus wesentlich ähnlich. Die Vermögensteuer besteuerte im Prinzip 3 Vermögensarten, Geldvermögen, (Anteile an) Betriebsvermögen sowie Grundvermögen. Mit der dritten Säule ergibt sich rasch die Verbindung zur Grundsteuer. Dies gilt umso mehr als der derzeitige Regierungsentwurf eine ausdrücklich wertbezogene Grundsteuer vorsieht. Insoweit ist ein Vermögensbestandteil bereits (sofern ein neues Grundsteuergesetz in den verbleibenden 100 Tagen kommt) einer eigenen Besteuerung unterworfen.

Bei der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts spielte die Grundsteuer eine etwas andere Rolle. Maßgeblich für die Verfassungswidrigkeit war u.a. der Sachverhalt, dass die Immobilien mit ihrem (in der Regel gegenüber dem Verkehrswert deutlich niedrigeren) Einheitswert für die Berechnung der Vermögensteuer herangezogen wurden. Eine mögliche Doppelbelastung war daher kein Thema. Das könnte nun bei Wiedereinführung einer Vermögensteuer aber sehr wohl eine Rolle spielen. Müsste die gezahlte Grundsteuer in irgendeiner Form bei der Bemessung einer Vermögensteuer berücksichtigt werden? Eine ähnliche „Abzugsregel“ findet sich seit langem im Gewerbesteuerrecht (§ 9 Nr. 1 GewStG).

Erschwert würde eine solche Lösung durch die vorgesehene Öffnungsklausel für die Länder im Rahmen einer Grundsteuerreform. Würde ein Land einen völlig wertunabhängigen Maßstab bei der Grundsteuer wählen (z.B. reiner Flächenmaßstab), käme eine Berücksichtigung der Grundsteuerzahlung bei der Berechnung der Vermögensteuer folgerichtig nicht in Betracht. Das müsste in einem neuen Vermögensteuergesetz entsprechend differenziert behandelt werden. Es ist zu hoffen, dass die überfällige Grundsteuerreform in Kraft gesetzt wird, bevor ernsthaft über eine Vermögensteuer nachgedacht wird.

Spätestens dann aber müssten zusätzlich Fragen geklärt werden wie

- Kann Geldvermögen bei negativen Zinsen überhaupt besteuert werden?

- Wie soll das Betriebsvermögen behandelt werden – eine Frage, die schon im Rahmen der Erbschaftsteuer Probleme bereitet.

Steuerpolitische Forderungen – auch wenn sie nur einen kleinen Kreis von Steuerpflichtigen treffen sollen – sind eben nicht ganz so einfach, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mögen.

September 2019